

## RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

Zl. 12.301/01-I 2/04  
SB: Mag. Dangl/  
71100-5842

Wien, am 03. Mär. 2004

Gegenstand: Novelle des Pflanzenschutzgesetzes; Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, den ggstl. Entwurf mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens

**22. April 2004**

zu übermitteln.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ergeht die Erledigung auf elektronischem Wege und wird von der Übermittlung von Papierkopien Abstand genommen. Es wird des Weiteren er-  
sucht, auch allfällige Stellungnahmen auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Ergeht an:

1. das Bundeskanzleramt;
2. das Bundesministerium für Finanzen;
3. die Ämter aller Landesregierungen;
4. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
5. die Wirtschaftskammer Österreich;
6. die Bundesarbeitskammer;
7. den Österreichischen Gewerkschaftsbund;
8. den Österreichischen Städtebund;
9. den Österreichischen Gemeindebund;
10. das Bundesamt für Ernährungssicherheit;
11. das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald.

Für den Bundesminister:

Mag. Dangl



## **Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzgesetz 1995), BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2003, wird wie folgt geändert:

1. §5 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Kontrollorgane sind berechtigt, in jeder Erzeugungs- und Vermarktungsphase während der Geschäfts- und Betriebszeiten – zu anderen Zeiten bei Gefahr im Verzug – alle für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, auch im Hinblick auf das Pflanzenpasssystem und die Buchführung, die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten sowie unentgeltlich Proben aller zu prüfenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände einschließlich ihrer Verpackungen gemäß § 5a zu entnehmen. Weigert sich der Geschäfts- oder Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter oder sein Beauftragter, die Amtshandlung zu dulden, so kann dies erzwungen werden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben in solchen Fällen den Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.“

2. Es wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

### **„Probenahme**

**§ 5a.** (1) Die entnommene Probe einer Pflanze, eines Pflanzenerzeugnisses oder sonstigen Gegenstandes ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und hierdurch nicht ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung und Begutachtung vereitelt wird, in zwei annähernd gleiche Teile zu teilen. Ein Teil ist der Untersuchung zuzuführen, ein Teil der Partei zu Beweis Zwecken amtlich verschlossen zurückzulassen.

(2) Ist eine Teilung der entnommenen Probe ihrer Natur nach nicht möglich, so ist die Probe ohne vorherige Teilung der Untersuchung zuzuführen. Sind noch augenscheinlich gleiche Einheiten des Gegenstandes vorhanden, so ist eine Einheit zu entnehmen und der Partei amtlich verschlossen zurückzulassen.

(3) Anlässlich der Probenahme ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift anzufertigen und der für die Untersuchung und Begutachtung gezogenen Probe beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Verfügungsberechtigten auszufolgen.“

## Vorblatt

**Problem:**

Es bestehen Unklarheiten bei der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Probenahmen.

**Ziel:**

Durch den vorliegenden Entwurf soll eine ordnungsgemäße und sowohl für die betroffenen Betriebe als auch die Kontrollorgane klare Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes gewährleistet werden.

**Alternative:**

Bezüglich der Probenahmeverfahren Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Anpassung der Vorschriften dient in erster Linie der Herstellung der Rechtssicherheit, sowohl für die Kontrollorgane als auch die zu kontrollierenden Betriebe.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**Kosten:**

Der vorliegende Entwurf hat keine kostenrelevanten Auswirkungen.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:**

Die Rechtsvorschriften betreffend die Probenahmeverfahren stehen in Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### **Bisher geltende Regelungen:**

Bisher galt das Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2003.

#### **Wesentlicher Inhalt und Neuerungen des Entwurfes:**

Im Bereich der Vollziehung des Gesetzes, insbesondere betreffend die Probenahmeverfahren, werden im Interesse der Rechtssicherheit die Verfahrensregelungen präzisiert.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit dem vorliegenden Entwurf soll lediglich eine Klarstellung und Präzisierung von Rechtsvorschriften bei der Vollziehung des Gesetzes erfolgen. Es erfolgt keine Änderung der Vollzugspraxis als solcher. Es ist deshalb von keiner Erhöhung oder Verringerung der Kosten auszugehen.

#### **Kompetenzgrundlagen:**

Dieses Bundesgesetz findet seine Rechtsgrundlage in den folgenden Bestimmungen des Artikels 10 Abs. 1 B-VG:

Z 2: Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen;

Z 4: Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuhellen sind.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:**

Die Rechtsvorschriften betreffend die Probenahmeverfahren stehen in Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU.

### Besonderer Teil

#### **Zu Z 1 (§ 5 Abs 5):**

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Vorschriften betreffend die Nachforschungsbefugnisse der Kontrollorgane klargestellt sowie die Probenahme auch für den Bereich der Binnenmarktkontrolle im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung den für die Einfuhrkontrolle im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung bereits ausdrücklich vorgesehenen Bestimmungen angeglichen. Die im letzten Satz angeführte Befugnis zur Heranziehung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes war bereits bisher gegeben.

#### **Zu Z 2 (§ 5 a):**

Mit dem vorliegenden Entwurf werden folgende Vorschriften ausdrücklich festgelegt:

In Abs. 1 wird die Vorgangsweise bei der Herstellung einer Rückstellprobe bei teilbaren Kontrollstücken, in Abs. 2 die Vorgangsweise bei nicht teilbaren Kontrollstücken festgelegt.

Abs. 3 enthält Vorschriften über den verwaltungstechnischen Ablauf anlässlich der Probenahme.